

Regeln für den Ablauf des Vorkolloquiums am IPPMV

1.

Das bestandene Vorkolloquium ist Voraussetzung dafür, im Rahmen einer psychoanalytischen Aus-/Weiterbildung bzw. einer tiefenpsychologischen Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten mit der Krankenbehandlung unter Supervision beginnen zu können.

Ein Aus-/Weiterbildungsteilnehmer kann sich frühestens 18 Monate nach Beginn seiner psychoanalytischen Aus-/Weiterbildung bzw. tiefenpsychologischen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten zum Vorkolloquium anmelden, wenn er seither regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, durchgängig in Lehranalyse bzw. Selbsterfahrung war und unter Supervision 10 diagnostische Berichte (Erstinterviewberichte) erstellt hat. Aus diesen Berichten, die ein vorgegebenes Spektrum an Diagnosen und Indikationsstellungen abdecken müssen, soll ersichtlich werden, daß der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer mit den Grundlagen der psychoanalytischen Krankheitslehre vertraut ist, unter Nutzung anamnestischer Daten und des initialen Übertragungs-Gegenübertragungs-Geschehens psychodynamische Hypothesen entwickeln sowie differenzierte Überlegungen zur Diagnose und zur Indikationsstellung ableiten kann.

Ist einer psychoanalytischen Aus-/Weiterbildung bereits eine abgeschlossene tiefenpsychologische vorausgegangen, kann der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer beim Ausbildungsausschuß des IPPMV beantragen, schon zu einem früheren Zeitpunkt zum Vorkolloquium zugelassen zu werden.

2.

Der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer, der die unter 1. genannten Bedingungen erfüllt, stellt in Absprache mit seinem Aus-/Weiterbildungsleiter einen schriftlichen Antrag an den Ausbildungsausschuß, zum Vorkolloquium zu gelassen zu werden. Er fügt seinem Antrag einen Nachweis der von ihm seit Aus-/Weiterbildungsbeginn absolvierten Theorie- und Selbsterfahrungsstunden sowie seine 10 Erstinterviewberichte bei.

3.

Der Ausbildungsausschuß prüft die formalen Voraussetzungen und veranlaßt, daß jeder Erstinterviewbericht von zwei Lehranalytikern oder Lehrtherapeuten des IPPMV beurteilt wird. Wenn wenigstens sieben der vorgelegten Berichte als ausreichend gut bewertet worden und die unter 1. genannten Voraussetzungen erfüllt sind, informiert der Ausbildungsausschuß den Aus-/Weiterbildungsteilnehmer schriftlich über die Zulassung zum Vorkolloquium und teilt ihm einen Prüfungstermin sowie die Namen des Prüfers und des Beisitzers mit. Prüfer und Beisitzer dürfen nicht Selbsterfahrungsleiter des zu Prüfenden sein. Sollten die eingereichten Berichte nicht das vorgeschriebene Spektrum an Diagnosen und Indikationsstellungen umfassen oder sollten mehr als drei der Berichte keine ausreichenden Fähigkeiten nachweisen, wird der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer schriftlich darüber informiert und gebeten, seine Berichte unter Supervision zu vervollständigen bzw. zu überarbeiten und danach erneut die Zulassung zum Vorkolloquium zu beantragen.

4.

Das Vorkolloquium erfolgt als Einzelprüfung und ist nicht institutsöffentlich. Die Prüfungskommission besteht aus einem Prüfer und einem Beisitzer, beide müssen Lehranalytiker (bei tiefenpsychologischer Ausbildung Lehrtherapeuten) des IPPMV bzw. der kooperierenden Ausbildungsinstitute sein. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten.

5.

Der zu prüfende Aus-/Weiterbildungsteilnehmer wählt einen der von ihm erstellten Erstinterviewberichte aus, der Grundlage seines Vorkolloquiums sein soll und sendet ihn unmittelbar nach Erhalt seines Prüfungstermins dem Prüfer und dem Beisitzer zu. Das Prüfungsgespräch nimmt dann zunächst Bezug auf diesen Erstinterviewbericht und wendet sich im weiteren anderen oder allgemeineren Fragen aus der psychoanalytischen Theorie und Krankheitslehre zu.

6.

Nachdem der Prüfer das Vorkolloquium für beendet erklärt hat, verläßt der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer den Prüfungsraum. Prüfer und Beisitzer entscheiden, ob der zu Prüfende ausreichende Kenntnisse nachgewiesen hat. Der Prüfer teilt dem in den Prüfungsraum zurückgeholten Aus-/Weiterbildungsteilnehmer das Prüfungsergebnis mit. Prüfer und Beisitzer erstellen unmittelbar im Anschluß an das Vorkolloquium ein kurzes Prüfungsprotokoll, das sie dem Ausbildungsausschuß zuleiten.

7.

Sollte ein Aus-/Weiterbildungsteilnehmer das Vorkolloquium nicht bestanden haben, kann er die Prüfung wiederholen. In Absprache mit seinem Aus-/Weiterbildungsleiter stellt er dazu erneut einen Antrag an den Ausbildungsausschuß, wenn er seinen Kenntnisstand entsprechend erweitert hat.